

Diese also auch dem Codex Euricianus eigenthümliche Werthung der Mühle erklärt sich daraus, dass Mühle und Schmiede nicht von selbständigen Unternehmern betrieben wurden, sondern im Eigenthum der Gemeinde standen. So erklärt auch die Lex Baiuw. die höhere Befriedung dieser beiden Häuser, der 'casa ducis' und der Kirche: 'quia istas quattuor domus casas publice sunt et semper patent' (9, 2). Nun lag es zweifellos dieser Rechtsanschauung am nächsten, den Diebstahl oder die Beschädigung von Werkstücken und Geräthschaften in der Mühle, wodurch der Betrieb unterbrochen werden konnte, mit Strafen zu belegen, da ja durch diese Vergehen die Gemeinde in ihrem Eigenthum geschädigt wurde; erst eine weitere Consequenz war es, auch den Diebstahl des in der Mühle befindlichen, im Privateigenthum stehenden Kornes rechtlich zu erfassen¹. Jene, nicht diese Satzungen waren wesentlich und nothwendig.

Und gerade darin, dass die Klasse I der Lex Salica nur noch diese erhalten hat, zeigt sich ihre Unfähigkeit, den alten Sinn der Institution zu erfassen, und ferner, wie leicht wesentliche Bestandtheile alten Rechts bei ihrem Uebergang von B zu A verloren gehen konnten. Die Werthschätzung der Klasse I dürfte aus dieser Feststellung keine neue Nahrung erhalten.

Der Klasse III will auch das 'scusam rumpere' nicht recht unter den Titel 'de furtis in molino' passen, sie behält es zwar bei, giebt ihm aber nach ihrer Art eine besondere Aufschrift. Die alten Redaktoren des Gesetzes wussten wohl, dass 'rumpere' und 'furare' nicht dasselbe ist, das zeigt die verschieden gestaltete Glosse, die in § 1. 2. 3 'anthedio' lautet, in 4 'urbis vialacina'. Jene ist die gewöhnliche Glosse für Einbruch², die Anwendung der anderen aber zeigt, dass das 'scusam rumpere' als Glied noch eines anderen Zusammenhanges — von dem hernach zu reden sein wird — empfunden wurde, eines Zusammenhanges, in dem es sich vielleicht schon im Codex Euricianus fand. Dass aber dennoch das 'scusam rumpere' in Titel 22 eingefügt wurde, beweist wieder den

1) So auch Wilda S. 880, obwohl er die Erklärung der Lex Baiuw. in Zweifel zieht. 2) Vgl. L. Sal. 11 de furtis ingenuorum vel effractura. 1. 'S. q. ingenuus de foris casa quod valet duos denarios furaverit, malb leodardi . . . sol. XV c. i.'. 3. 'S. q. ing. effractura fecerit et quod valet duos denarios furaverit, malb antedio . . . sol. XXX c. i.' Ebenso in § 4 und 5. Vgl. auch Kern, Notes on the frankish words in the Lex Salica (Anhang zu Hessels) § 75.